

lateinisches Glossar wichtiger Begriffe, eine ausführliche Bibliographie zum Thema und ein Register runden den Band ab, der für Lateinunkundige sicher ein großer Gewinn ist.

M. H.

Pius ENGELBERT, *Die Lambacher Handschrift Cml XXXI aus dem neunten Jahrhundert und ihr Codex Regularum, Rev. Ben. 124 (2014) S. 325–347, 3 Abb.*, würdigt die bisher zu wenig beachtete Hs., die ein vom Codex Regularum des Benedikt von Aniane unabhängiges Regelcorpus enthält und damit an der Spitze einer relativ umfangreichen Familie steht. Sie dürfte mit den ersten Mönchen aus Münsterschwarzach nach Lambach gekommen sein, entstanden ist sie aber nach E.s Einschätzung wahrscheinlich in Mainz.

V. L.

Christof ROLKER, *Canon Law and the Letters of Ivo of Chartres (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth Series 76) Cambridge u. a. 2010 (hbk) bzw. 2013 (pbk), Cambridge University Press, XIII u. 386 S., Tab., ISBN 978-0-521-76682-1 hbk bzw. 978-1-107-69202-2 pbk, GBP 69,99 bzw. 22,99.* – Die in diesem Buch vorgenommene Analyse der Briefe und der angeblich oder tatsächlich von Ivo von Chartres stammenden Kanonensammlungen führt zu einigen grundstürzenden Ergebnissen, die unser Wissen über die kirchliche und geistige Welt in der Zeit um 1100 beträchtlich erweitern. Die Sammlung der Briefe des Bischofs von Chartres (1090–1115) enthält beinahe 300 Stücke und war im 12. und 13. Jh. weit verbreitet; über 120 Hss. sind heute noch erhalten. Als kirchenrechtliche Werke aus der Werkstatt Ivos gelten bis heute das Dekret, die Tripartita (von der zwei stark unterschiedliche Versionen, Tripartita A und B, erhalten sind) und die Panormia. Die Beziehungen dieser vier Sammlungen zu Ivo von Chartres werden im vorliegenden Buch durch methodisch sorgfältige und äußerst gründlich angelegte Untersuchungen geklärt. Noch nie wurden bisher sämtliche Zitate in Ivos Korrespondenz genau auf ihre Vorlagen hin untersucht; der hier angestellte Vergleich der benutzten Quellen in den Briefen, die sich mit kirchenrechtlichen oder theologischen Fragen befassen, zeigt eindeutig, dass Ivo bei der Abfassung der Briefe keinesfalls auf die Panormia, sondern vor allem auf das Dekret und auf die Tripartita A neben weiteren weniger wichtigen Vorlagen (wie etwa der *Collectio Britannica*) zurückgegriffen hat, wenn er kanonistische Autoritäten zitierte. Aus der Analyse ergibt sich, dass das aus ca. 3760 Kapiteln bestehende Dekret zweifellos ein Werk Ivos ist und im Jahr 1094 bereits in einer ersten Fassung vorlag, während die Panormia – vom Umfang her nur ein Drittel des Dekrets – erst um oder kurz nach 1115 kompiliert worden sein dürfte. Die Tripartita B ist nichts anderes als eine Kurzform des Dekrets; ob sie von Ivo selbst angefertigt wurde, muss offen bleiben; jedenfalls dürfte sie in den Briefen nicht benutzt worden sein. Dagegen hat Ivo die Tripartita A, die Exzerpte aus Papstdekretalen enthält, die aus der *Pseudoisidoriana* bzw. der *Collectio Britannica* stammen, in seinen Briefen direkt herangezogen. Sie ist die älteste der vier hier näher betrachteten Collectiones; ihre Benutzung ist schon für 1091 gesichert; der Vf. möchte aber nicht behaupten, dass Ivo die Tripartita A zusammengestellt hat. Da die Panormia als Vorlage Ivos nicht nachzuweisen